

Förderrichtlinie Energieeinsparmaßnahmen an Wohngebäuden 2015



Stadt Eschborn

Präambel

Zweck der Förderung

- (1) Die Beschlüsse der Bundesregierung zur beschleunigten Energiewende vom Juni 2011 sind die Voraussetzung für den grundlegenden Umbau der Energieversorgung in Deutschland. Ziel ist die Verringerung des Verbrauchs und die effizientere Nutzung nicht erneuerbarer Energieträger und der Ausbau und die Umstellung auf den Einsatz regenerativer Energiequellen. Das Programm ist Teil des Maßnahmenkataloges „100 Kommunen für den Klimaschutz“ und dient der Minderung des CO₂ Ausstoßes.
- (2) Die Stadt Eschborn gewährt für Wohngebäude im Stadtgebiet von Eschborn nach dem jeweils geltenden Haushaltsplan Zuschüsse für die finanzielle Förderung von Maßnahmen zur Energieeinsparung und Energieeffizienz.
- (3) Gefördert werden Wärmedämmmaßnahmen, der Austausch sowie der hydraulische Abgleich von Heizanlagen, der Einbau von Mini-Blockheizkraftwerken (Mini-KWK-Anlagen) und Pelletheizungen, der Einbau von solarthermischen Anlagen an bestehenden Wohngebäuden, der Einbau von solarthermischen Anlagen zur Heizungsunterstützung in Wohnneubauten sowie die Errichtung von hocheffizienten Neubauten. Gefördert werden Gebäude mit überwiegender Wohnnutzung, wobei mindestens 50 % der beheizten Fläche der Wohnnutzung dienen müssen. Die Förderung ist auf die Gebäudeteile der Wohnraumnutzung beschränkt. Die Gebäude dürfen aus maximal acht Wohneinheiten bestehen.

Geförderte Maßnahmen und Förderhöhen

§ 1

Wärmedämmmaßnahmen - Förderung

(1) Bauteile

1. Außenwände

Die Anbringung eines Wärmeschutzes wird mit einem Zuschuss von € 20,00/m² der Dämmfläche, höchstens aber mit € 9.000,00 gefördert. Die Dämmung muss in der Regel von außen erfolgen und alle relevanten Außenwände, Fensterbänke, Fensterlaibungen, Fensterstürze und, wenn vorhanden, den freistehenden Kellersockel umfassen. Nur in begründeten Ausnahmefällen ist auch eine Teilmaßnahme förderfähig. Werden Sockelabschlussschienen eingesetzt, sind diese in wärmebrückenreduzierender Form auszuführen. Algizide oder fungizide Anstriche dürfen nicht verwendet werden.

2. Dach

a) Zwischensparrendämmung

Die Anbringung einer Wärmedämmung wird mit einem Zuschuss von € 15,00/m² der Dämmfläche, höchstens aber mit € 3.000,00 gefördert.

b) Aufsparrendämmung

Die Anbringung einer Wärmedämmung wird mit einem Zuschuss von € 25,00/m² der Dämmfläche, höchstens aber mit € 5.000,00 gefördert.

c) Flachdach

Die Anbringung einer Wärmedämmung wird mit einem Zuschuss von € 20,00/m² der Dämmfläche, höchstens aber mit € 3.000,00 gefördert.

3. Oberste Geschossdecke

Die Anbringung einer Wärmedämmung wird mit einem Zuschuss von € 15,00/m² der Dämmfläche, höchstens aber mit € 2.000,00 gefördert.

4. Kellerdeckendämmung, Dämmung Bodenplatte, Innenwände zwischen beheizten und unbeheizten Räumen

Die Anbringung einer Wärmedämmung an Decken, gegen Erdreich und Wände und Decken, die an unbeheizte Räume grenzen, werden mit einem Zuschuss von € 10,00/m² der Dämmfläche, höchstens aber mit € 2.000,00 gefördert.

5. Austausch von Fenstern, Fenstertüren, Haustüren, Dachflächenfenster und Rollladenkästen

a) Fenster und Fenstertüren

Der Austausch gegen neue Elemente mit Rahmen wird mit einem Zuschuss von € 70,00/m² Fensterfläche, höchstens aber € 4.000,00 gefördert.

Zur Reduzierung von Wärmebrücken ist die Verwendung von wärmebrückenreduzierenden Glasabstandshaltern Pflicht. Bei Einbau von Holzfenstern darf kein Tropenholz verwendet werden. Bei Austausch von mehr als 1/3 der Fenster ist ein Lüftungskonzept gemäß Din 1946 vorzulegen.

b) Dachflächenfenster

Der Austausch von Dachflächenfenstern gegen hochwärmegeämmte Elemente wird mit einem pauschalen Zuschuss von € 200,00 pro Fenster, höchstens aber € 1.600,00 gefördert.

c) Haustüren

Der Austausch alter Haustüren gegen hochwärmegeämmte neue Haustüren wird pauschal mit € 500,00 pro Tür gefördert. Nebeneingangstüren sind nicht förderfähig und sind den Fenstertüren zuzuordnen.

d) Rollladenkästen

Der Ersatz vorhandener Rollladenkästen durch hochwärmegeämmte Rollladenkästen wird pauschal mit € 75,00 pro Rollladenkasten gefördert, höchstens aber mit € 2.500,00. Die nachträgliche Dämmung bestehender Rollladenkästen ist nicht förderfähig.

6. Die Verwendung von Dämmstoffen aus nachwachsenden Rohstoffen wird mit 15 €/m² gefördert, höchstens aber mit € 2.000,00.

(2) Durch die Maßnahmen müssen die in der untenstehenden Tabelle angegebenen Mindestwerte nachweislich erreicht bzw. unterschritten werden.

Maßnahme	U-Wert in W/(m ² K)	Anmerkung
Außenwände, Wände unten gegen Außenluft, Gaubenaußenwände	0,18	Wärmedämmung von außen, WDVS und Vorhangfassaden
Zwischensparrendämmung	0,20	An Wohnraum grenzende Dachschrägen
Aufsparrendämmung	0,17	An Wohnraum grenzende Dachschrägen
Flachdächer	0,15	Bei Gefälledächer muss der U-Wert im Mittel eingehalten werden
Dach oberste Geschossdecke	0,15	Dachboden, Abseitenwände und -böden
Kellerdeckendämmung, Dämmung Bodenplatte, Dämmung Wände zwischen beheizten und unbeheizten Räumen	0,25	An Wohnraum grenzende Bauteile
Fenster, Fenstertüren, Austausch mit Rahmen	0,95	Uw-Wert des Fensters
Dachflächenfenster	1,00	Uw-Wert des Dachflächenfensters
Haustüren	1,30	Gegen beheizten Wohnraum

Diese Werte sind bei der Änderung der gesetzlichen Grundlage anzupassen.

(3) Der Nachweis zur Einhaltung der genannten Mindestwerte muss durch einen schriftlichen Berechnungsnachweis erfolgen. Nachweise von BAFA¹⁾, KfW²⁾ oder DENA³⁾ zertifizierten Sachverständigen oder anderen qualifizierten Stellen sind geeignet.

¹⁾ Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle.

²⁾ Förderbank der deutschen Wirtschaft und Entwicklungsbank für die Transformations- und Entwicklungsländer.

³⁾ Deutsche Energieagentur

§ 2 Solarthermische Anlagen - Förderung

- (1) Gefördert werden thermische Solaranlagen zur Brauchwassererwärmung mit und ohne Heizungsunterstützung für den Gebäudebestand sowie thermische Solaranlagen in Neubauten zur Heizungsunterstützung.
 - a) Anlagen zur reinen Warmwasserbereitung
Die Förderung beträgt pauschal € 2.000,00.
 - b) Anlagen mit Heizungsunterstützung
Die Förderung beträgt pauschal € 1.500,00. Wir empfehlen einen zusätzlichen Förderantrag bei der BAFA zu stellen.
 - c) Anlagen mit Heizungsunterstützung in Neubauten
Die Förderung beträgt pauschal € 1.500,00.
- (2) Die Solaranlagen müssen einen Jahresdeckungsgrad für die Warmwasserbereitung von zumindest 60 % erreichen. Anlagen mit Heizungsunterstützung müssen dagegen eine Deckungsrate des Jahresheizwärmebedarfes von zumindest 5 % erreichen. Als rechnerischer Nachweis für die Einhaltung der Deckungsraten ist die Vorlage einer Solarsimulation Pflicht. Die Randbedingungen für die Solarsimulation entnehmen Sie der Anlage zur Förderrichtlinie. Anlagen mit Heizungsunterstützung benötigen eine Mindestkollektorfläche von 10 m² bei Flachkollektoren und 8 m² bei Vakuumröhrenkollektoren. Ein Pufferspeicher ist vorgeschrieben, wobei ein Volumen von 70 Liter pro m² Kollektorfläche eingehalten werden muss. Bei Solaranlagen mit Heizungsunterstützung wird eine Förderung nur gewährt, wenn nachweislich ein hydraulischer Abgleich durchgeführt wird oder wurde. Die Kollektoren müssen eine Zertifizierung gemäß ‚Solar keymark‘ aufweisen.
- (3) Es ist ein Wärmemengenzähler einzubauen. Die Pflicht entfällt, wenn die Daten des Wärmeertrages von der Regelung der Solaranlage ausgewiesen werden.

§ 3 Heizungssystem - Förderung

- (1) Gefördert wird der Austausch von älteren Zentralheizungsanlagen sowie Etagenheizungen gegen neue Heizanlagen mit Brennwertnutzung, bei denen keine Austauschpflicht gemäß Energieeinsparverordnung (EnEV) 2014 besteht (siehe Anlage zur Förderrichtlinie 2015). Die Förderung erfolgt als Paket und wird nur dann gewährt, wenn gleichzeitig eine Hocheffizienzpumpe eingebaut, der hydraulische Abgleich durchgeführt und bisher ungedämmte Heizung und Warmwasser führenden Rohrleitungen und Armaturen in unbeheizten Räumen gemäß der aktuell gültigen Energieeinsparverordnung isoliert werden. Eine gleichzeitige Förderung mit der Einzelförderung des hydraulischen Abgleichs und des Einbaus von Hocheffizienzpumpen ist nicht möglich. Die Umsetzung des Paketes ist in der Fachunternehmererklärung zu dokumentieren und nach Sanierung bei der Förderstelle einzureichen. Die Durchführung des Maßnahmenpaketes muss zudem aus der Rechnung des Fachunternehmers nachvollziehbar hervorgehen. Des Weiteren sind die Berechnungsunterlagen und das Formblatt des VdZ für den hydraulischen Abgleich einzureichen.

- (a) Öl-Heizanlagen bis einschließlich Baujahr 1985
Die Förderung beträgt pauschal € 3.000,-
- (b) Öl- Heizanlagen von 1986 bis einschließlich Baujahr 1995
Die Förderung beträgt pauschal € 2.000,-
- (c) Erdgas-Heizanlagen bis einschließlich Baujahr 1995
Die Förderung beträgt pauschal: € 1.000,-
- (d) Austausch von Erdgasthermen in Wohnungen gegen Erdgasthermen mit Brennwertnutzung. Es wird maximal der Austausch von acht Gasthermen pro Wohngebäude gefördert. Die Förderung gilt für Gasthermen bis einschließlich 1995.
Die Förderung pro Erdgastherme beträgt pauschal € 500,-

Als Nachweis des Baujahres der alten Heizanlage bzw. Gasthermen ist das letztgültige Schornsteinfegerprotokoll beizufügen. Als Nachweis, dass keine Austauschpflicht gemäß EnEV 2014 für den beantragten Heizkessel besteht, ist eine Bestätigung des Heizungsbauers oder Schornsteinfegers beizufügen.

- (2) Gefördert wird der Austausch von Erdgas-, Öl- oder strombetriebenen Einzelöfen gegen eine neue Zentralheizungsanlage mit Brennwertnutzung. Die Förderung erfolgt als Paket und wird nur dann gewährt, wenn gleichzeitig eine Hocheffizienzpumpe eingebaut, der hydraulische Abgleich durchgeführt und die Heizung und Warmwasser führenden Rohrleitungen und Armaturen in unbeheizten Räumen gemäß der aktuell gültigen Energieeinsparverordnung isoliert werden. Zudem sind alle Einzelöfen im Gebäude auszutauschen.
 - (a) Austausch von Einzelöfen gegen Zentralheizung mit Brennwertnutzung
Die Förderung beträgt pauschal € 5.000,-
- (3) Der hydraulische Abgleich der Heizung durch einen Fachbetrieb wird mit 50 % der Kosten, max. € 400,00 für bis zu zwei Wohneinheiten gefördert. Jede weitere Wohneinheit wird mit € 100,00 gefördert, höchstens insgesamt € 1.000,00 gefördert. Eine Förderung wird nur gewährt, wenn nachweislich eine Hocheffizienzpumpe eingebaut ist oder mit eingebaut wird. Die Förderung gilt nur für bestehende Gebäude.
- (4) Der Einbau von Hocheffizienzpumpen wird mit 50 % der Kosten, max. € 200.- Euro Es können bis zu zwei Pumpen gefördert werden. Förderfähig sind nur Pumpen gemäß BAFA-Liste „Umwälzpumpen der Energieeffizienzklasse A“. Eine gleichzeitige Förderung mit der Durchführung des hydraulischen Abgleiches gemäß §3, Absatz 3 ist nicht möglich. Die Förderung gilt nur für bestehende Gebäude.
- (5) Pelletsanlagen
Die Förderung beträgt pauschal € 2.400,00.
- (6) Der Einbau eines Mini-Blockheizkraftwerkes (Mini-KWK-Anlage) zur gleichzeitigen Herstellung von Strom und Wärme wird pauschal mit € 1.500.- gefördert. Es werden nur Anlagen gefördert, die bei der BAFA gelistet sind. Die Leistung der Mini-KWK-Anlage darf 10 kW_{el} nicht überschreiten. Der Einbau eines Pufferspeichers ist Pflicht. Die Größe des Pufferspeichers ist gemäß BAFA-Liste für die jeweilige Mini-KWK-Anlage auszuwählen. Die Mini-KWK-Anlage muss einen integrierten Strom- und Wärmemengenzähler aufweisen.

§ 4 Sonderförderung

Es wird eine zusätzliche Sonderförderung von € 5.000,00 für bestehende Gebäude gewährt, wenn durch die Maßnahmen am Gebäude der Neubaustandard gemäß der jeweils gültigen EnEV (Energieeinsparverordnung) oder der Standard eines KfW-Effizienzhaus 115 erreicht wird. Die technischen Merkblätter der KfW sind zu beachten. Es ist ein Messprotokoll eines Luftdichtheitstests („Blower Door Test“) vorzulegen. Ein Zuschlag wie in EnEV₂₀₁₄ gemäß § 9, Absatz 1 beschrieben darf nicht berücksichtigt werden.

§ 5 Förderung Neubau von KfW-Effizienzhaus 55-, Passiv-, oder Plusenergiehäusern

Für Hocheffiziente Neubauten wird eine Förderung von € 10.000,- gewährt, wenn ein KfW-Effizienzhaus 55-, der Passivhaus- oder Plusenergiehausstandard erreicht wird. Für alle hocheffizienten Neubauten gilt, dass der Primärenergetische Kennwert Q_p und der Transmissionswärmeverlust H_T den Anforderungen an ein KfW-Effizienzhaus 55 entsprechen. Die technischen Merkblätter der KfW sind zu beachten. Das Messprotokoll eines Luftdichtheitstests („Blower Door Test“) ist vorzulegen. Der zu erreichende n50-Wert des Luftdichtheitstests muss beim KfW-Effizienzhaus 55 sowie beim Plusenergiehaus $\leq 1,0 \text{ h}^{-1}$ und beim Passivhaus $\leq 0,6 \text{ h}^{-1}$ betragen. Das Erstellen eines Lüftungskonzeptes gemäß DIN 1946 ist vorgeschrieben. Für alle Gebäude ist der Einbau einer Lüftungsanlage zur Einhaltung des Hygienischen Mindestluftwechsels Pflicht.

§ 6 Förderung Wohngebäude die unter den Denkmalschutz fallen

Gebäude im Sinne des Denkmalschutzes unterliegen einer Einzelfallbetrachtung und werden gesondert gefördert.

Fördergrundsätze, Verfahren

§ 7 Fördergrundsätze

- (1) Voraussetzung der Förderungen an bestehenden Wohngebäuden ist die Durchführung eines ‚Energie-Checks‘. Hierzu ist ein Vor Ort Termin mit einem Energieberater erforderlich. Der Energiecheck dient der Beratung über sinnvolle Energiesparmaßnahmen und ist grundsätzlich vor der Beantragung durchzuführen. Der Ergebnisbericht ist bei Antragsabgabe vorzulegen. In diesem Zusammenhang wird auf den Energie-Check der Verbraucherzentrale hingewiesen. Der Eigenanteil an den Kosten des Energie-Checks der Verbraucherzentrale wird von der Stadt Eschborn übernommen. Es werden aber auch andere Energieberatungen (Energiepass Hessen, BAFA-Beratung, o.ä.) akzeptiert. Ansprechpartner zur Durchführung des Energie-Checks finden Sie im Anhang zur Förderrichtlinie.
- (2) Wärmedämmmaßnahmen sind nur förderfähig, wenn die Baugenehmigung der zu dämmenden Gebäudeteile vor dem 01.01.1984 erteilt wurde. Ausgenommen hiervon sind Maßnahmen nach § 1 Abs.1 Nr. 5, bei denen auch Gebäude, deren Baugenehmigung vor dem 01.01.1996 erteilt wurde, berücksichtigt werden können.

- (3) Die Beträge sind in EURO (€) angegeben. Die angegebenen Beträge verstehen sich als brutto, d.h. einschließlich der jeweils geltenden Mehrwertsteuer.
- (4) Die Förderung darf in keinem Fall mehr als 50 % der Gesamtkosten der jeweiligen Maßnahme im Sinne der Paragraphen 1 – 6 betragen.
- (5) Mit dem Vorhaben darf nicht vor Bewilligung des Zuschusses begonnen werden. Die Auftragsvergabe gilt als Beginn des Vorhabens, hiervon ausgenommen sind die Planungsarbeiten; Ausnahmen sind nur mit Genehmigung möglich.
- (6) Die Maßnahmen sind nach Bewilligung baldmöglichst durchzuführen und innerhalb eines Jahres abzuschließen. Fristverlängerungen bedürfen der Genehmigung.
- (7) Die Förderung ist nicht an bestimmte Einkommensgrenzen gebunden.
- (8) Die Leistungen werden als nicht rückzahlbare Zuschüsse gewährt.
- (9) Nicht förderfähig im Rahmen dieser Richtlinie sind:
 - Maßnahmen an gewerblich oder überwiegend gewerblich genutzten Gebäuden
 - Maßnahmen, die nicht innerhalb eines Jahres umgesetzt werden können, Ausnahmen sind genehmigungspflichtig
 - Maßnahmen, deren förderfähige Gesamtkosten unter € 500,00 liegen
 - Grunderwerbskosten
 - Entschädigungen aller Art
 - Unterhaltungsarbeiten
 - Versicherungen, Abschreibungen, Geldbeschaffungskosten, Steuern, Verwaltungskosten u.ä.
- (10) Bei der Ausführung der Maßnahmen sind die jeweils geltenden Bestimmungen und technischen Regelungen, Normen und Bedingungen einzuhalten und Anlagen, Geräte und sonstige Bestandteile dementsprechend zu beschaffen, zu installieren, zu gebrauchen und zu warten.
- (11) Eine Förderung erfolgt als freiwilliger Zuschuss der Stadt Eschborn und nur sofern entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.
- (12) Aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, können Ausnahmen bis zu € 2.000,00 zugelassen werden, wenn sie mit dem Zweck der Förderrichtlinie vereinbar sind.

§ 8 Antrag

- (1) Es ist ein förmlicher Antrag zu stellen.
- (2) Förderanträge sind in einfacher Ausfertigung mit den entsprechenden Antragsformularen und den erforderlichen Anlagen an den Magistrat der Stadt Eschborn, Rathausplatz 36, 65760 Eschborn, zu stellen.

- (3) Jede/r Eigentümer/in eines Wohnhauses und/oder eines Wohneigentums in der Eschborner Gemarkung ist antragsberechtigt. Bei Wohnungseigentümergeinschaften ist auch die Hausverwaltung antragsberechtigt.
- (4) Folgende Unterlagen sind dem Antrag beizufügen:
- Eigentumsnachweis bzw. Zustimmungserklärung der Eigentümerin bzw. des Eigentümers
 - Lageplan, i.d.R. Kopie eines Ausschnittes aus der Katasterkarte
 - Baupläne mit Beschreibung der Baustelle oder Fotos
 - Kostenvoranschlag mit nachvollziehbarer Berechnungsgrundlage
 - U-Wert Nachweis bei Umsetzung von Wärmeschutzmaßnahmen
 - Solarsimulation und Nachweis Solar Keymark bei Installation einer Solaranlage
 - Letztgültiges Schornsteinfegerprotokoll bei Austausch einer Heizanlage
 - Nachweis, dass bei Austausch einer Heizanlage keine Austauschpflicht gemäß EnEV 2014 besteht
 - Wärmeschutznachweis gemäß aktueller Energieeinsparverordnung bei Sanierung auf Neubauniveau
 - Wärmeschutznachweis gemäß aktueller Energieeinsparverordnung bei Errichtung von Niedrigenergie- und Plusenergiehäusern. Bei Passivhäusern erfolgt der Nachweis mittels „Passivhausprojektierungspaket- PHPP“.
 - Nachweis Lüftungskonzept gemäß DIN 1946-6 bei Austausch von mehr als 1/3 der Fenster, bei der Sanierung auf Neubauniveau und bei der Errichtung von hocheffizienten Neubauten.
 - Energie-Check bei Maßnahmen an bestehenden Gebäuden
- (5) Sollten die Unterlagen vor Inkrafttreten einer überarbeiteten Förderrichtlinie nicht vollständig bei der Stadt vorliegen, so muss ein neuer Antrag entsprechend der neu geltenden Richtlinie gestellt werden.

§ 9 Bewilligung

- (1) Das Bewilligungsverfahren ist für die Antragsteller kostenfrei.
- (2) Bewilligungsbehörde ist der Magistrat der Stadt Eschborn.
- (3) Die Erteilung der Bewilligung erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Anträge.

§ 10 Auszahlung

- (1) Nach Abschluss der Maßnahme/-n ist die Mittelverwendung gegenüber der Stadt Eschborn durch Vorlage folgender Unterlagen nachzuweisen:
- Verwendungsnachweis
 - Formblatt mit Kontodaten
 - Originalrechnung zum Einsehen (wird auf Verlangen zurückgeschickt)
 - Originalrechnung in Kopie zum Verbleib in der Förderstelle
 - Fachunternehmererklärung für die beantragten Maßnahmen bei Durchführung durch Fachfirma

- Abnahmeprotokoll für Solaranlagen nach RAL-Gütezeichen (GZ 966-S3)
 - Formblatt des VdZ und Berechnungsunterlagen bei Durchführung des hydraulischen Abgleiches
 - Formblatt des VdZ und Berechnungsunterlagen bei Einbau einer Solaranlage zur Heizungsunterstützung
- (2) Der Zuschuss ist mit anderen Zuschüssen oder Zuwendungen anderer Träger grundsätzlich zu kumulieren.
- (3) Der Fachbereich 1 und die Revision der Stadt Eschborn hat ein Prüfungsrecht über die ordnungsgemäße Mittelverwendung.

§ 11 Datenschutz

Der Magistrat der Stadt Eschborn ist berechtigt die technischen und finanziellen Daten der Maßnahmen zum Zwecke der statistischen Auswertung zu erheben sowie zu verarbeiten und anonymisiert auch an andere Behörden weiterzugeben.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.